



ARBEITSBLATT Nr. 09

Stand: April 2018

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(/in) :
Katharina Lenhart
Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3551
Telefax 0261 500818-3501
Katharina.Lenhart@add.rlp.de

Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 12:30 Uhr
Telefon 0261 500818-3552
Telefax 0261 500818-3501
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Angehängte Stundenlohnarbeiten

- Leistungsbeschreibung
- Stundenlohnarbeiten

VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2

VOB/B § 15

In der Ausschreibungspraxis ist häufig zu beobachten, dass von Auftraggeberseite an die Leistungsverzeichnisse Abfragen von Stundenlohnsätzen größeren Umfangs angehängt werden. Hierbei handelt es sich sowohl um Stundenlohnsätze für den Einsatz von Arbeitskräften als auch für den Maschinen- und Geräteeinsatz. Nicht selten werden sogar Baumaterialien abgefragt.

Diese Titel haben oftmals erheblichen Anteil an der Gesamtangebotssumme und insofern Einfluss auf die Wertung der Angebote.

Die Bieterseite reagiert auf diese Praxis vielfach mit zum Teil völlig unangemessenen Einheitspreisen in diesen Positionen, so dass sich im Rahmen der Angebotswertung die Frage der Berücksichtigung dieser Stundensätze im Hinblick auf die Angemessenheit des Angebotes stellt.

Aufgrund dieser Sachverhaltskonstellation ergeben sich Probleme bei der Wertung. Diese Schwierigkeiten können jedoch dann vermieden werden, wenn die Verdingungsunterlagen den Anforderungen der VOB/A gemäß aufgestellt werden.



Aus diesem Grunde weisen wir nachdrücklich auf folgendes hin:

- **Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden** (VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2)
- Stundenlohnarbeiten (im Stundenlohnvertrag) sind ausschließlich für unvorhersehbare, jedoch im Rahmen der Ausführung zwingend erforderlich werdende Leistungen geringeren Umfangs vorzusehen, die überwiegend Lohnkosten verursachen (VOB/A § 4 Abs. 2) (z.B. Reinigungsarbeiten, Stemmarbeiten, etc.) und nicht nach VOB/B § 2 Abs. 6 zu kalkulieren sind
- Liegen diese Voraussetzungen vor, sind sowohl der Umfang der im Stundenlohn auszuführenden Arbeiten als auch die dafür vorgesehenen Leistungen (Arbeitskräfte, Geräte, Material) sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her mit einem genauen Vordersatz zu beschreiben.
- Eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten kann nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung unter Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen.
- Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so sind die in Frage stehenden Leistungen nach den Bestimmungen der VOB/B § 2 Abs. 6 als zusätzliche Leistungen zu vergüten.
- Der AG kann ein einseitiges Bestimmungsrecht, Stundenlohnarbeiten anzuordnen, auch nicht in den Vertragsbedingungen festschreiben.
- Dies würde gegen die VOB/B § 2 Abs. 10 sowie gegen das Leitbild des BGB verstoßen und wäre wegen Verstoß gegen das AGB-Gesetz ohnehin unwirksam.

Diese Betrachtungen führen zu folgenden Forderungen, die bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen zu beachten sind:

Stundenlohnarbeiten dürfen *keinesfalls* missbraucht werden, um eine mangelhafte Leistungsbeschreibung vorsorglich abzurunden.

Ebenfalls unzulässig ist die Schaffung finanzieller „Polster“, mit denen die Angebotssumme gegenüber der Leistung „aufgebläht“ und so die Möglichkeit für die Vereinbarung von Nachträgen ohne zusätzliche haushaltsrechtliche Genehmigungen geschaffen wird.



Deshalb:

- genaue Ermittlung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen
- Auflistung in einem **Leistungs**verzeichnis gemäß VOB/A § 7b
- weitestgehender Verzicht auf angehängte Stundenlohnarbeiten

falls im Einzelfall unvermeidbar:

- Art und Umfang dieser Leistungen möglichst wirklichkeitsnah ermitteln und im LV festschreiben, um eine eindeutige Kalkulationsgrundlage zu schaffen
- im Rahmen der Wertung Stundenlohnpositionen wie „normale“ Leistungspositionen behandeln
- Bei Angeboten mit erheblichem Anteil an spekulativen Preisen kann im Einzelfall eine negative Bewertung der Zuverlässigkeit des Bieters in Frage kommen
- Die Nachweise der erbrachten Lohnstunden sind in Form von Stundenlohnzetteln **zeitnah** (werktätlich, spätestens wöchentlich (VOB/B § 15 Abs. 3 Satz 2)) dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen.
- Anerkennung der Stundenlohnnachweise unverzüglich, da gemäß VOB/B § 15 Abs. 3 Satz 3 ff. nach Ablauf von 6 Werktagen nach Zugang fiktive Anerkennung erfolgt

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Verdingungsunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.